

**Wirtschaftsrecht Blog der Fachzeitschriften AG, GmbHR, VersR, WM und ZIP von Prof. Dr. Johannes Wertenbruch mit dem Titel:**

**„Urteil des II. Zivilsenats des BGH zur Rechtsnatur des Gesellschafterbeschlusses der Personengesellschaft und Bindung an eine Stimmabgabe nach §§ 130, 145 ff. BGB“**

Abrufbar unter:

<https://www.otto-schmidt.de/blog/wirtschaftsrecht/urteil-des-ii-zivilsenats-des-bgh-zur-rechtsnatur-des-gesellschafterbeschlusses-der-personengesellschaft-und-bindung-an-eine-stimmabgabe-gem-130-145-ff-bgb-GESRBLOG0002009.html>

**Abstract:**

1. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters im Rahmen der Beschlussfassung einer Personengesellschaft ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung mit der Folge, dass die allgemeinen Regeln über Rechtsgeschäfte einschließlich § 130 BGB grundsätzlich anwendbar sind.
2. Eine Stimmabgabe im schriftlichen Abstimmungsverfahren bei der Personengesellschaft wird mit Zugang beim Abstimmungsleiter wirksam und kann nicht mehr nach § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB widerrufen werden. § 130 BGB schließt aber einen Widerruf in der Interimsphase bis zum Ende Abstimmungsfrist aus einem anderen Rechtsgrund nicht aus.
3. In Bezug auf das Wirksamwerden einer Willenserklärung (Stimmabgabe) unter Anwesenden (Präsenzversammlung) und von elektronischen Willenserklärungen gilt, obwohl Besonderheiten zu beachten sind, das gleiche Prinzip (vgl. Wertenbruch, BGB Allgemeiner Teil, 6. Auflage 2024, § 8 Rz. 27 ff. Rz. 11 sowie Rz. 19 ff.).
4. Eine Ableitung der Bindung an eine Stimmabgabe aus einer direkten oder analogen Anwendung der §§ 145 ff. BGB lehnt der BGH zu Recht ab. Dafür spricht auch, dass die Bindung an ein Angebot nach § 145 BGB kein allgemeines Prinzip des Rechts der Willenserklärung darstellt, sondern deshalb im BGB von 1900 ausdrücklich geregelt ist, weil nach Gemeinem Recht (*ius commune*) das Angebot auf Abschluss eines Vertrags bis zur Annahme durch den Adressaten widerruflich war (Motive, Mugdan I, S. 164 Randpagin. 164; Wertenbruch, BGB Allgemeiner Teil, 6. Auflage 2024, § 10 Rz. 2). Eine Regelung zum Vertragsschluss durch übereinstimmende – aber wegen der Möglichkeit des Vertragsschlusses durch inhaltlich kongruente Kreuzofferten nicht notwendig aufeinander bezogene – Willenserklärungen hielt der Gesetzgeber des BGB von 1900 für verzichtbar (Protokolle, Mugdan I, S. 668 Randpagin. 156; Wertenbruch a.a.O. § 10 Rz. 1).

5. Ob eine nach § 130 Abs. 1 BGB wirksam gewordene Stimmabgabe aus wichtigem Grund widerrufen werden kann, ließ der BGH offen, weil im konkreten Fall ein solcher Grund nicht vorlag.